

Vorwort

Mit der großen BRAO-Reform 2022 hat der Gesetzgeber grundlegend die Sozietäten von Rechtsanwälten und die Praxen von Steuerberatern geregelt. Der einzelne Berufsträger ist nicht mehr alleiniger Anknüpfungspunkt des Berufsrechts, sondern die Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat die Organisationsfreiheit von Anwälten erweitert. Anwälte dürfen jegliche zulässige und gerade auch gewerbliche Organisationsform wählen. Darüber hinaus können sie mit anderen freien Berufsgruppen gemeinschaftlich auftreten. Die Liberalisierung hat dazu geführt, dass die Sonderprobleme der Versicherung einer Sozietät entfallen sind. Auf der anderen Seite bestehen weiterhin Unterschiede zwischen Berufsrecht und Gesellschaftsrecht. Die Pflichtversicherung umfasst nicht die gesellschaftsrechtliche Haftung und Rechtsscheinhaftung der einzelnen Gesellschafter und auch nicht interprofessionelle Zusammenarbeit mit fremden Berufsgruppen. Unangetastet bleibt das Fremdbesitzverbot. Es verhindert die in der Praxis häufig vorkommenden Zusammenschlüsse zwischen Anwaltsgesellschaften und Gesellschaften aus fremden Berufsgruppen, was auch nicht die nachträglich eingeführte Mandatsgesellschaft ändert.

Spannend sind die Entwicklungen im Rechtsdienstleistungsmarkt. Anwälte bedienen sich neuer Technologien, werden aber auch von ihnen bedroht. Für die Versicherung stellt sich jeweils die Frage, ob die von den Anwälten ausgeübte Tätigkeit noch eine versicherte anwaltliche Tätigkeit ist, oder ob nicht der Bereich verlassen wurde und eine sonstige zu versichernde Dienstleistung vorliegt. Im Kern bleibt die von der Berufshaftpflichtversicherung umfasste Tätigkeit aber die Beratung in fremden Vermögensangelegenheiten.

Im Kommentar wird auf die verschiedenen neu entstehenden Probleme bei der Versicherung einer Sozietät ausdrücklich hingewiesen und welche Lösungen es in der Praxis gibt. Die Abgrenzung zwischen versicherter anwaltlicher Tätigkeit und nicht versicherter Dienstleistung bleibt wesentlich für die Versicherungswirtschaft und ist ausführlich kommentiert. Die bisher abgedruckten Bedingungen bis zur Version HV 60/07 der AVB-RSW für Wirtschaftsprüfer (das „W“) sind nicht mehr Teil der Versicherungsbedingungen der AVB-RS, da die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer diese Risiken mit ihrem Bedingungsnetzwerk anbietet. Die Bürohaftpflichtversicherung ist eine separat abzuschließende Versicherung, was aber den Versicherungsschutz nicht verändert hat.

Gerne nehme ich wieder Bemerkungen und Hinweise entgegen.

München, November 2024

Dr. Stefan Riechert